

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Werfen GmbH * Martin-Kollar-Straße 15 * 81829 München (Stand 02/2026)

§ 1 Geltungsbereich unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der Werfen GmbH, Martin-Kollar-Straße 15, 81829 München, und unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, welche Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, gemeinnützige Vereine oder Gesellschaften sowie Stiftungen und Wohlfahrtsverbände sind (nachfolgend „Kunde“). Unsere Angebote richten sich ausdrücklich nicht an Verbraucher i.S.v. § 13 BGB.
2. Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und soweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie – soweit diese in den Vertrag einbezogen wurden – unserer jeweiligen Besonderen Auftragsbedingungen (BVB). Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Unser Verkaufspersonal ist nicht befugt, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Erfolgen dennoch Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch unser Verkaufspersonal, werden diese nur wirksam, wenn sie entweder von einer zu unserer Vertretung einzelvertretungsberechtigten Person oder mehreren Gesamtvertretern schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
 2. Bei Bestellungen durch uns ist der Kunde/Vertragspartner gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen, wobei für die Einhaltung der Frist der Zugang bei uns maßgeblich ist. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot, das von uns angenommen werden muss.
 3. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie
-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Werfen GmbH * Martin-Kollar-Straße 15 * 81829 München (Stand 02/2026)

unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Vertragsgegenstands. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen und Zubehör durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten. Eine Verpflichtung, derartige Änderungen auch an bereits gelieferter Ware vorzunehmen, besteht jedoch nicht. Soweit Abweichungen oder Änderungen für den Kunden unzumutbar sind, kann dieser vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss innerhalb von 14 Tagen nachdem dem Kunden die Abweichung oder Änderung bekannt geworden ist, uns gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Für die Kündigung von Daueraufträgen gilt eine Kündigungsfrist von sechs Wochen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Lieferung

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin ausdrücklich zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, behördliche Maßnahmen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
3. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Werfen GmbH * Martin-Kollar-Straße 15 * 81829 München (Stand 02/2026)

§ 4 Preise, Zahlung

1. Die aufgeführten Preise gelten für den in unseren Angeboten aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen in EUR inklusive Verpackung und Versicherung nach Deutschland, jedoch zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
3. Wir behalten uns vor, für jede Lieferung von Reagenzien und Verbrauchsmaterialien eine Versandkostenpauschale in Höhe von EUR 29,00 zu berechnen.
4. Bei Expresslieferungen können zusätzliche Kosten entstehen, die dem Kunden mit einem Zuschlag von EUR 89,00 in Rechnung gestellt werden können.
5. Soweit nicht abweichend vereinbart, erbringen wir unsere Leistungen auf Grundlage unserer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden und dem Kunden bekanntgegebenen Preislisten. Dies gilt insbesondere auch für von uns angebotene Service- und Zusatzleistungen. Wenn eine Leistungserbringung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Listenpreise. Entsprechendes gilt für den Fall etwaiger Preisänderungen durch Inflation, Hersteller oder bei Rohstoffen und anderer außerhalb unseres Einflussbereichs liegender Preiskomponenten.
6. Rechnungsbeträge sind sofort nach Erhalt der Leistung oder Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum nach, so gerät er ohne weitere Aufforderung zur Leistung in Verzug. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie im Einzelfall nicht gesondert vereinbart wird. Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen; das Recht zur Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.
7. Wir behalten uns das Recht vor, Preise aus sachlichen Gründen jederzeit mit einer Benachrichtigungsfrist von mindestens drei Monaten anzupassen. Die neuen Preise finden Anwendung für Bestellungen ab dem Tag der Gültigkeit.
8. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist durch den Kunden nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
9. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind (bspw. mehrfache Überschreitung von Zahlungszielen) und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Werfen GmbH * Martin-Kollar-Straße 15 * 81829 München (Stand 02/2026)

§ 5 Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten bzw. mit dem sonstigen Verlassen unseres Lagers zwecks Versendung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
2. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Leistung als abgenommen, wenn
 - a) die Lieferung und, sofern auch die Installation geschuldet ist, die Installation abgeschlossen ist
 - b) wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 Abs. 2 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - c) seit der Lieferung oder Installation 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde zuvor mit der Nutzung der gelieferten Sache begonnen hat (z.B. gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkzeuge vergangen sind und
 - d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der gelieferten Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
2. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat die Vorbehaltsware gegen übliche Gefahren wie z.B. Feuer, Wasser und Diebstahl im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Auf unseren Wunsch hat der Kunde die Vorbehaltsware als solche zu kennzeichnen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 6) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu vermischen, zu verarbeiten und zu verbrauchen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
4. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum unsererseits an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Kunde wird hiermit widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung darf

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Werfen GmbH * Martin-Kollar-Straße 15 * 81829 München (Stand 02/2026)

von uns nur im Verwertungsfall widerrufen werden. Die Befugnis unsere Forderungen daneben selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden oder der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.

- Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück („**Verwertungsfall**“), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware unverzüglich heraus zu verlangen.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel

- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt im Fall des Warenkaufs die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln für neue Ware 12 Monate bzw. bei gebrauchter Ware sechs Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach § 8 Abs. 2 S. 1 und S. 2 lit a) verjähren – ebenso wie Ansprüche nach § 8 Abs. 3 S. 2 - ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen zehn Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die vertraglich vereinbarten Preise angemessen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Werfen GmbH * Martin-Kollar-Straße 15 * 81829 München (Stand 02/2026)

mindern.

4. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen als dem Ort verbracht wurde, nach dem die Ware gemäß Bestimmung durch den Kunden ursprünglich geliefert wurde. Kommt der Kunde mit der Annahme der Nacherfüllung in Verzug, hat der Kunde uns die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen zu ersetzen.
5. Die Gewährleistung entfällt, wenn: (i) der Kunde, seine Mitarbeiter, Beauftragten und dergleichen den Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; und/oder (ii) der Kunde, seine Mitarbeiter, Beauftragten und dergleichen die von Werfen und/oder dem Hersteller gegebenen Hinweise zur Verwendung der Produkte nicht beachten. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Gleiches gilt für die Nichtbeachtung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen, wenn und soweit ein Schaden auf die Nichtbeachtung dieser Anweisungen zurückzuführen ist.
6. Der Einsatz von Nicht-Originalverbrauchsmaterialien kann zu Beschädigungen der Analysensysteme und zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen führen.
7. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind nicht auf Dritte übertragbar.
8. Außer in den gesetzlich zulässigen Fällen sind alle anderen Garantien, einschließlich derjenigen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder durch das Gesetz impliziert werden können, von diesem Vertrag ausgeschlossen.
9. Werfen haftet nicht und übernimmt keine Verantwortung gegenüber dem Kunden für den Fall, dass die an den Kunden gelieferten Produkte oder Dienstleistungen von demjenigen, der die Produkte herstellt oder die Dienstleistungen erbringt, eingestellt werden.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet Werfen bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
 2. Auf Schadensersatz haftet Werfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Werfen, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten
-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Werfen GmbH * Martin-Kollar-Straße 15 * 81829 München (Stand 02/2026)

haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (einschließlich der General Data Protection Regulation (GDPR) und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)) einzuhalten. Bezüglich der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die unter <https://www.werfen.com/de/de/datenschutzrichtlinie> abrufbar ist.
2. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in gleicher Weise vertraulich zu behandeln, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen behandeln (keinesfalls jedoch mit weniger als der gebotenen Sorgfalt), insbesondere sie nicht an Dritte weiterzugeben oder außerhalb der vertraglichen Zwecke zu verwenden; dies gilt auch für den Vertragsinhalt selbst.
3. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 10 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abweichung bzw. Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Hiervon unberührt bleiben etwaige Individualabreden, die Vorrang haben.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in München. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Werfen GmbH * Martin-Kollar-Straße 15 * 81829 München (Stand 02/2026)

ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtwirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

werfen